

Erklärung nach § 19 Abs. 4 und 5 EEG 2023 „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Anlagenbetreiber

Name des Anlagenbetreibers

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Zahlungsanspruch (Einspeisevergütung/Marktprämie) nach EEG 2023

Nach § 19 Abs. 4 und 5 EEG 2023 dürfen Netzbetreiber die gesetzliche Förderung **nur ausbezahlen**, wenn Sie **beide** unten aufgeführte Aussagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage **mit Nein beantworten** können. Bitte kreuzen sie daher die zutreffende Antwort zu den nachfolgend aufgeführten Aussagen an.

Unternehmen in Schwierigkeiten (gilt für alle Anlagenbetreiber)

„Ich bin ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinn der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1), (§ 3 Nr. 47 EEG 2023).

ja / nein

Hinweis: Sollte sich das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ändern, sind Sie verpflichtet uns das unverzüglich mitzuteilen. Es besteht kein Zahlungsanspruch (Einspeisevergütung/Marktprämie), wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Offene Rückforderungsansprüche

Es bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

ja / nein

Hinweis: Sollte sich das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ändern, sind Sie verpflichtet uns das unverzüglich mitzuteilen. Es besteht kein Zahlungsanspruch (Einspeisevergütung/Marktprämie), wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorbeschriebene offene Rückforderungsansprüche bestehen.

Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Ort, Datum

Vorname Name

Unterschrift